



LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG BADEN-WÜRTTEMBERG HEILFÜRSORGESTELLE

Heilfürsorge

- Informationen zur Heilpraktikerbehandlung -

1. Sind die Kosten einer Behandlung durch einen Heilpraktiker erstattungsfähig?

Ja, die Kosten für die Beratung, Untersuchung und Behandlung durch Heilpraktiker sind dem Grunde nach erstattungsfähig. Die Rechnung können Sie mit dem Heilfürsorgeantrag (LBV 304) bei uns zur Erstattung geltend machen.

Zur Erstattung der Leistungen wird die vom Bundesministerium des Innern zu den Beihilfevorschriften des Bundes herausgegebene Gegenüberstellung des Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker zur Gebührenordnung für Ärzte in der jeweils gültigen Fassung zu Grunde gelegt (Fundstelle: Hinweise des BMI zur Durchführung der Allg. Verwaltungsvorschrift zu § 79 BBG vom 12.12.2001 in der Bekanntmachung der Neufassung vom 15.12.2004 [GMBI 2005, S. 542], dort Anhang 1, Nr. 3). Die danach ermittelten erstattungsfähigen Beträge werden zum jeweiligen Bemessungssatz mit 50 % oder 70 % gezahlt.

2. Ist eine vorherige Genehmigung erforderlich?

Nein.

3. Werden die vom Heilpraktiker verordneten oder verabreichten Arznei- und Verbandmittel wie die vom Arzt verordneten Arznei- und Verbandmittel erstattet?

Nein. Die vom Heilpraktiker verordneten oder verabreichten Arznei- und Verbandmittel werden wie die Behandlungskosten an sich nur zum jeweiligen Bemessungssatz mit 50 % oder 70 % erstattet.

4. Kann die Heilfürsorgestelle direkt mit einem Heilpraktiker abrechnen?

Nein. Die Rechtsbeziehung zwischen dem Heilpraktiker und Ihnen ist rein privatrechtlicher Natur, so dass eine Direktabrechnung nicht möglich ist .

Diese Informationen sollen einen Überblick über die Thematik bieten, sie behandeln das Thema jedoch nicht abschließend. Für Ihre weitergehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne telefonisch oder schriftlich zur Verfügung.